

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsschluss

- (1) Für unsere Verträge und deren Erfüllung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. eine Ausführung der Lieferung/Leistung erfolgt. Das Erbringen von Vertragsleistungen durch uns stellt kein stillschweigendes Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dar. Jeglichen Vertragsangeboten des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Angestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- (3) Melden wir Aufträge zur Kreditversicherung an und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde irgendwelche Rechte geltend machen kann. Dieses Recht haben wir auch dann, wenn nach Vertragsschluss festgestellt wird, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Unser Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Kunde Zahlung vor Lieferung leistet.

II. Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, frei verladen ab Lager Baustoffhandel EMS-Logistic GmbH.. Preise frei Baustelle, sofern nachstehend bestimmt oder gesondert vereinbart, setzen eine einwandfreie Anfuhr- und Kipp- sowie Entlademöglichkeit mittels Transportfahrzeug an der Baustelle voraus.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Im Übrigen wird der Inhalt der von uns für die vereinbarten Preise zu erbringenden Leistungen durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten näher bestimmt.
- (3) Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um einen privaten Verbraucher (§ 13 BGB) handelt, bei dem Bruttoendpreise ausgewiesen werden.
- (4) Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Kunde, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.
- (5) Auf Wunsch des Kunden abgeschlossene Transportversicherungen und sonstige Versicherungen der Ware gehen zu dessen Lasten.
- (6) Bei Änderungen der dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Verhältnisse haben wir Anspruch auf angemessenen Ausgleich der Lohn-, Material- und sonstigen Kostensteigerungen, bei Verbrauchern jedoch nur dann, wenn die Lieferungen später als 4 Monate nach Vertragsschluss zu erbringen sind.
- (7) Unsere Verkaufspreise verstehen sich ohne den gesetzlichen Kleinwasserzuschlag (KWZ). Falls dieser infolge Niedrigwassers erhoben wird, berechnen wir den Zuschlag in voller Höhe weiter.

III. Zahlung und Verrechnung

- (1) Unsere Forderungen sind sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl die getätigten Lieferungen und Leistungen einzeln oder nach Leistungsabschnitten abzurechnen. Eine Schlussrechnung wird nicht erstellt.
- (2) Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.
- (3) Zahlungsmittel wie Wechsel, Schecks und andere erfüllungshalber gegebene Papiere werden nicht akzeptiert. Alle Kosten für die Übermittlung des geschuldeten Rechnungsbetrages an uns trägt der Kunde.
- (4) Die Gefahr der Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Kunde. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Rechnungsbetrages ist erst erfüllt mit dem Eingang des Betrages bei uns.
- (5) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (6) Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug sind wir gem. des § 288 Abs. 1 und 2 BGB berechtigt, im Geschäftsverkehr mit Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, bei Geschäften mit Verbrauchern (§ 13 BGB) in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung höherer Zinsen oder eines höheren Schadens bleibt vorbehalten (§288 Abs. 3 und 4 BGB).
- (7) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware zurückzunehmen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Weiterverarbeitung und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- (8) Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt, die unseren Zahlungsanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, den Zahlungsanspruch unabhängig von der Laufzeit anderer Vereinbarungen sofort fällig zu stellen.
- (9) In den Fällen der Absätze (7) und (8) können wir die Einziehungsermächtigung Ziffer XI. Abs. (5) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- (10) Die in den Absätzen (7) - (9) genannten Rechtsfolgen kann der Kunde durch Sicherheitsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
- (11) Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverkehr bleiben unberührt.

IV. Mengenfeststellung

Für die Mengenfeststellung und Rechnungsstellung ist die an der Verladestelle vorgenommene Verwiegung und Feststellung des Ladegewichts oder Feststellung der Lademenge maßgebend, bei Lieferung auf dem Wasserweg ist das im Abgangshafen festgestellte Eichgewicht maßgebend.

V. Lieferung

- (1) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns zu vertreten.
- (2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor abschließender Regelung aller Einzelheiten des Auftrags. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
- (3) Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

(4) Ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht aus Unmöglichkeit und Verzug kann der Kunde nur insoweit ausüben, als ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Schadenersatzansprüche des Bestellers richten sich nach Ziffer X. dieser Bedingungen.

VI. Abnahme und Pflichten des Kunden

(1) Wenn eine Abnahme vereinbart ist, hat sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Ist eine Abnahmefrist gesetzt, sind wir nach Fristablauf zur Lieferung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Bei Zeitverträgen haben die Abnahmen rotierlich zu erfolgen.

(2) Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und ihm die dadurch verursachten Kosten zu berechnen.

(3) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, (d.h. ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), gilt:

a) der Kunde hat die Sache unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen, gegebenenfalls einer Funktionsprüfung zu unterziehen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Der Kunde hat die Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Auswahlmuster übersandt sind. Unterbleibt die Anzeige, so ist jegliche Mängelhaftung für die Sache ausgeschlossen.

b) Die Beschaffenheit der Sache gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge bei uns nicht binnen 14 Tagen nach der Ablieferung der Sache eingeht. Verborgene Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist nicht zu entdecken sind, können nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von einem Jahr nach Übergabe der Sache eingegangen ist.

(4) Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, gilt: Der Kunde hat im Fall der Lieferung die Sache nach Erhalt unverzüglich auf äußere Beschädigung hin zu untersuchen und uns im Fall der Beschädigung innerhalb von 14 Tagen nach der Ablieferung der Sache zu informieren. Abs. (3) lit. b) S. 1 gilt entsprechend.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn und soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

VII. Versand, Gefahrtragung, Abladen

(1) Bei Versendung auf Verlangen des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Abnehmer über. Bei Lieferung frei Anlieferungsart geht die Gefahr auf den Abnehmer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Abladestelle zu fahren. Erfolgt der Transport durch einen Spediteur/Frachtführer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Übergabe an den Transporteur über.

(2) Ist Lieferung frei Anlieferungsart bzw. Baustelle vereinbart, so obliegt das Abladen-Verbringen des Materials nach Verlassen des Transportfahrzeuges dem Kunden.

(3) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Ablieferungsort ohne Gefahr für die von uns eingesetzten Transportfahrzeuge zu erreichen ist. Etwaige durch das Fehlen dieser Wege entstehende Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Kunden. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden den fahrbaren Weg, so haftet der Kunde für die hierdurch auftretenden Schäden. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten zu beschaffen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu geschehen. Der Lieferzeitraum ist zu vereinbaren.

(4) Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmen wir die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeuges. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

(5) Wird die Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zurückgenommen, trägt der Kunde jede Gefahr bis zum Eingang der Ware am ursprünglichen Versandort.

(6) Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Kunde unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.

(7) Bei Selbstabholung trägt der Kunde die Verantwortung für die Auswahl des Transportmittels sowie die beförderungssichere Befestigung der Ladung. Bei Beauftragung eines Frachtführers oder Spediteurs ist es Sache des Kunden, den Frachtführer oder Spediteur entsprechend zu verpflichten.

VIII. Mängelhaftung („Gewährleistung“)

Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

(1) Bezugnahmen auf DIN-Vorschriften sind keine Zusicherungen von Eigenschaften. Muster und Proben geben nur einen Anhaltspunkt für das zu liefernde Gut, ihre Zusammensetzung gilt nicht als verbindlich zugesichert. Abweichungen von den angegebenen Körnungen und Analysen berechtigen nur dann zu Beanstandungen, wenn die handelsüblichen Toleranzen unter- bzw. überschritten sind. Unsere Produkte werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe - Ausgangsstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie z.B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Für diese Schwankungen hinsichtlich der Beschaffenheit übernehmen wir keine Sachmängelhaftung. Ebenso wird keine Haftung für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs übernommen.

(2) Bei Herstellung der Ware nach den Angaben des Kunden haften wir nicht für die richtige Auswahl des jeweils bestellten Materials gem. den einschlägigen DIN-technischen Vorschriften. Hierfür ist allein der Kunde verantwortlich. Wird von dem Kunden ein von unseren lt. Lieferprogramm angebotenen Güteklassen-Rezepturen abweichendes Mischungsverhältnis verlangt, übernehmen wir keine Haftung hinsichtlich der Qualität, der Menge und der Eigenschaften der Ware.

(3) Gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB geltend folgende Regelungen:

a) Ist die Sache mangelhaft, so sind wir nach unserer Wahl zu einer zweimaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. § 635 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

b) Der Kunde ist erst nach erfolgter zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einem Werkvertrag ist der Kunde darüber hinaus berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB ist der Kunde abweichend von Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung), oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

c) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen uns im Rahmen der Mängelhaftung ist vorbehaltlich Abs. (4) ausgeschlossen, soweit die Schäden auf eine leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten durch unsere Organe oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung ist im Rahmen der Mängelhaftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unserer Organe oder Erfüllungsgehilfen ebenfalls ausgeschlossen.

d) die Mängelhaftung ist vorbehaltlich Abs. (4) bei der Lieferung gebrauchter Sachen ausgeschlossen.

- (4) Die Mängelhaftung ist nicht ausgeschlossen, wenn und soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (5) Vorstehende Regelungen geltend auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Arbeitnehmer, Mitarbeitern und Organen.

IX. Verjährung der Mängelansprüche

- (1) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr. Veräußert der Kunde die von uns gelieferte Sache im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter, so bleiben seine Rückgriffsansprüche aus § 478 BGB - abweichend von den in Satz 1 genannten Fristen - unberührt.
- (2) Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.
- (3) Abweichend von Abs. (1) und (2) verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren. In den Fällen, in denen die VOB/B insgesamt Vertragsbestandteil geworden ist, gelten abweichend von Satz 1 die Verjährungsfristen des § 13 Nr. 4 VOB/B in der jeweils geltenden Fassung für die dort genannten Leistungen.
- (4) Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen von Ziffer VIII. Abs. (4) finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

X. Haftungsbegrenzung/ -ausschluss

- (1) Wir haften - vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer XII. - gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden
- a) durch eine schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf) oder
- b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- (2) Haften wir gemäß Abs. (1) lit. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von unseren Arbeitnehmern und Mitarbeitern, welche nicht zu unseren Organen oder leitenden Angestellten gehören, sowie von unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Organen verursacht werden.
- (4) In den vorgenannten Fällen haften wir nicht für unvorhersehbare mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. (1) lit. b) vor.
- (5) Soweit die Schadenersatzhaftung gem. Abs. (1), (2) und (4) uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Organen.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -einschränkungen geltend nicht für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

XI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Die gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- (2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. (1). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. (1).
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur veräußern im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht in Verzug ist, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Abs. (4) bis (6) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- (4) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren, veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung der Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Abs. (2) haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wird das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall berechtigt.
- (6) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde uns unverzüglich benachrichtigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf der Kunde weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen.
- (7) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- (8) Unsere vorstehend genannten Sicherungsrechte werden durch Teilzahlungen Dritter an den Kunden auf die abgetretenen Ansprüche, auch durch Zahlungen auf Abschlagsrechnungen, nicht berührt. Unsere Sicherungsrechte setzen sich an dem jeweiligen Restanspruch des Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in voller Höhe fort.

XII. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

- (1) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres

Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

XIII. Höhere Gewalt und Ähnliches

(1) Sollten wir durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskämpfmaßnahmen bei uns bzw. unseren Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlage oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in unserer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen unsere Leistungspflichten bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keinen Schadenersatz von uns beanspruchen. Wir werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass wir unseren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen können.

(2) Der Kunde wird seinerseits im Falle von Abs. (1) von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens unserer Verpflichtungen befreit.

XIV. Vorzeitige Vertragskündigung bei Leistungen

(1) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, sofern kein längerfristiger Vertrag vorliegt. Bei Dauerschuldverhältnissen gilt zusätzlich § 314 BGB. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(2) Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den wir nicht zu vertreten haben, erhalten wir - neben der vollen Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen - auch die vertraglich vereinbarte Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen; wir müssen jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwerben oder böswillig unterlassen. Sofern der Kunde im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen oder anderweitigem Erwerb nachweist, wird dieser mit 40 % der Vergütung für die von uns noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

XV. Beratung

(1) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand unseres Vertrages mit dem Kunden. Auch durch die Übergabe von Merkblättern oder technischen Anweisungen entsteht kein Beratungsverhältnis.

(2) Erfolgen ausnahmsweise doch Beratungen, setzen wir voraus, dass der Kunde über die erforderlichen bautechnischen Grundkenntnisse für die Verarbeitung der Ware an Bauwerken sowie über allgemeines baufachliches Wissen verfügt.

(3) Beratungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden erteilten Informationen. Zur Überprüfung dieser Informationen sind wir nicht verpflichtet.

(4) Wir haften aus einer durchgeführten Beratung nur, wenn diese schriftlich erfolgt ist und anschließend unsere eigenen Produkte zur Anwendung kommen. Sofern Mitarbeiter oder Beauftragte von uns Einweisungen in die Verarbeitung einer Ware vornehmen oder bei Störungen im Zuge der Verarbeitung Hilfestellung leisten, so bezieht sich diese Tätigkeit - sofern nichts anderes vereinbart wird - allein auf die allgemeine Verarbeitung unserer Produkte sowie die Überprüfung der von uns vertriebenen Produkte. Eine Haftung für die Verarbeitung und die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes durch den Kunden wird damit nicht begründet.

(5) Für den Umfang der Haftung und die Verjährung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist unser Sitz.

(2) Gerichtsstand ist unser Sitz, sofern der Kunde Kaufmann und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

XII. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie diese Daten mit den gleichen Rechten an mit der Abwicklung beteiligte Dritte weiter zu geben.

XIII. Textformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

XIX. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XX. Rechtsnachfolge

Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

XXI. Salvatorische Klausel

(1) Sollte irgendeine Bestimmung oder eine künftig hier aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(2) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.